

Antrag der Fraktion der FDP

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe – Zeitlich begrenzte Erleichterungen bei öffentlichen Vergabeverfahren im Zuge der COVID-19-Pandemie

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Gesetz zur Änderung des Bremischen Gesetzes zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009 (Brem. GBl. 2009, 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2017 (Brem. GBl. S. 773), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Vergabe von Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte aufgrund der COVID-19-Pandemie

(1) Abweichend von § 6 Absatz 1 bis 3 sowie abweichend von § 3a Absatz 2 Nr. 1 VOB/A dürfen Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 3 000 000 Euro bis zum 31. Dezember 2020, im Wege der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

(2) Abweichend von § 6 Absatz 1 bis 3 sowie abweichend von § 3a Absatz 3 Nr. 2 VOB/A dürfen Aufträge über Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 1 000 000 Euro bis zum 31. Dezember 2020 im Wege der Freihändigen Vergabe vergeben werden.“

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte aufgrund der COVID-19-Pandemie

(1) Abweichend von § 8 Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 und § 7 Absatz 1 bis 3 stehen dem öffentlichen Auftraggeber bis zum 31. Dezember 2020 für Vergabeverfahren die Vergabeart seiner Wahl zur Verfügung, wenn der Auftragswert unterhalb des jeweiligen Schwellenwerte nach § 106 Absatz 2 Nr. 1 bis 3 GWB liegt.

(2) Abweichend von § 14 Satz 1 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-

Schwellenwerte (UVgO) in der Fassung vom 2. Februar 2017 dürfen Liefer- und Dienstleistungsaufträge, die im Zuge der Pandemie besonders dringlich sind, bis zum 31. Dezember 2020 ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag), wenn der Auftragswert unterhalb von 214 000 Euro liegt.“

3. Nach § 20, wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie

(1) Die §§ 6a und 7a unterliegen weiterhin den Haushaltgrundsätzen der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Die Transparenz der Vergabeverfahren ist weiterhin zu gewährleisten.

(2) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über das Verfahren zur Durchführung von Vergaben nach § 6a und § 6b zu regeln.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den in den §§ 6a und 7a festgelegten Zeitraum um bis zu sechs Monate zu verlängern, sofern der Senat feststellt, dass die Regelungen der §§ 6a und 7a zur Eindämmung und Beseitigung der Folgen der COVID-19 Pandemie für einen längeren Zeitraum erforderlich sind und höherrangiges Recht dem nicht entgegen steht.“

Artikel 2

1. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 2021 außer Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Das Coronavirus und die damit verbundene Covid-19-Pandemie setzen die Wirtschaft in Bremen, aber auch in ganz Deutschland enorm unter Druck. Die Bundesbank und der internationale Währungsfonds sprechen inzwischen von einer wirtschaftlichen Rezession und führende Ökonomen rechnen mit einem negativen Wirtschaftswachstum von mehr als vier Prozent. Im Zuge dieser Krise haben Bund und Länder bereits zahlreiche Programme aufgelegt, die der Wirtschaft helfen sollen. Dazu zählt beispielsweise ein vereinfachtes Verfahren für das Kurzarbeitergeld sowie zahlreiche Sofortprogramme, die insbesondere für die kleinen Unternehmen die Auswirkungen der Corona-Krise abfedern sollen.

Der öffentlichen Hand kommt aber auch als Auftragsgeber eine wichtige Schlüsselfunktion. Öffentliche Aufträge sind gerade für kleine und mittelständische Unternehmen wichtig für die Sicherung der Liquidität der Unternehmen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen. Hierbei sind oftmals komplizierte und langwierige Vergabeverfahren einzuhalten.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf sollen deshalb die Vergabeschwellenwerte abgesenkt werden und so in vielen Fällen freihändige Vergaben und beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnehmerwettbewerb möglich werden. Dies ist wichtig, damit die öffentliche Verwaltung auch weiterhin handlungsfähig ist und eine schnelle und effiziente Durchführung von Vergabeverfahren gewährleistet werden kann.

Andere Bundesländer wie zum Beispiel Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Bayern und Hamburg sind hier bereits vorangeschritten und haben ihre Vergabeverfahren der öffentlichen Hand für Bauleistungen sowie für Liefer- und Dienstleistungsaufträge angepasst und Erleichterungen sowie Beschleunigungen gewährt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert das Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass im Zuge der Corona-Krise Aufträge über Bauleistungen abweichend von den bisherigen Regelungen bis zu einem Auftragswert von einer Million Euro freihändig und bis zu einem Auftragswert von drei Millionen Euro im Zuge einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden können.

Zu Nummer 2

Nummer 2 sieht vor, dass im Zuge der Corona-Krise bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge abweichend von den bisherigen Regelungen die freie Wahl der Vergabeart zur Verfügung steht, solange der Auftragswert unterhalb dem EU-Schwellenwert liegt. Des Weiteren können besonders dringliche Güter und Dienstleistungen bis zu einem Wert von 214 000 Euro als Direktauftrag (ohne förmliches Vergabeverfahren) vergeben werden.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt notwendige Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie.

Es wird klargestellt, dass trotz der Vereinfachungen der Vergabeverfahren durch die Einfügung der §§ 6a und 6b weiterhin die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit gelten sowie Transparenz über die Vergabeverfahren herzustellen ist. Weiterhin wird der Senat ermächtigt, über eine Rechtsverordnung Näheres zu den vereinfachten Vergabeverfahren im Zuge der Corona-Krise zu regeln. Er wird außerdem ermächtigt den Zeitraum, in dem die höheren Vergabegrenzwerte bestehen, um höchstens sechs Monate zu verlängern, sofern er dies für erforderlich hält. Für eine Verlängerung ist die Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses notwendig.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten dieses Gesetzes. Als Datum für das Außerkrafttreten ist der Ablauf des 30. Juni gewählt, damit der Senat seiner Ermächtigung in § 20a Absatz 3 des geänderten Gesetzes nachkommen kann, sofern dies nötig sein sollte.

Thore Schäck, Lencke Wischhusen und Fraktion der FDP